

Prof. Dr. Christian Rumpf

Gutachten für das Landgericht Heidelberg

Az.: ...

10.08.2021

Vormundschaftsanordnung Straftäter in der Türkei, Zustellungsfragen

Fragestellung gemäß Beweisbeschluss v. 22.04.2021:

Für die Frage einer Vollstreckbarkeit des türkischen Urteils kommt es vorliegend darauf an, ob dem Beklagten gemäß §§ 720, 723, 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO das verfahrenseinleitende Dokument ordnungsgemäß und so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte. Da der Beklagte in dem Verfahren offenkundig durch seinen Vormund/Betreuer F.C. vertreten wurde, ist daher rechtsgutachterlich zu klären, welche Voraussetzungen, Wirkungen und Folgen die Vormundschaftsordnung in der Türkei hat.

1. Welche Voraussetzungen liegen der vorliegenden Vormundschaftsordnung in der Türkei zugrunde? Wird der Betroffene (hier Beklagte) vor einer Vormundschaftsordnung angehört? Wird der Wille des Betroffenen bei der Vormundschaftsordnung berücksichtigt? In welcher Form wird der Betroffene von der Vormundschaftsordnung informiert?
2. Welche Wirkungen hat die vorliegende Vormundschaftsordnung in der Türkei? Darf der Vormund den Betroffenen vollumfänglich, auch in gerichtlichen Verfahren, vertreten? Dürfen gerichtliche Zustellungen an ihn erfolgen? Konnte der Beklagte vorliegend von dem Vormund wirksam im zivilgerichtlichen Verfahren in der Türkei vertreten werden?
3. Welche rechtlichen Folgen sind an die vorliegende Vormundschaftsordnung geknüpft? Wird der Beklagte im Umfang der Vormundschaft „entmündigt“ bzw. in seiner eigenen Rechtswahrnehmung eingeschränkt? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang? Wie lange dauert die Vormundschaft an?

Inhalt

A.	Vorbemerkung.....	- 4 -
I.	Abkürzungen.....	- 4 -
II.	Literatur.....	- 4 -
III.	Kompetenz des Gutachters.....	- 5 -
IV.	Bearbeitungsgrundsätze.....	- 5 -
B.	Sachverhalt.....	- 5 -
C.	Internationales Privatrecht.....	- 6 -
D.	Türkisches Recht.....	- 6 -
I.	Allgemein.....	- 6 -
II.	Das türkische Vormundschaftsrecht (allgemein).....	- 6 -
III.	Beschränkung der bürgerlichen und politischen Rechte im Strafrecht.....	- 7 -
IV.	Vormundschaft und Strafgefangene.....	- 9 -
1.	Rechtslage.....	- 9 -
2.	Situation bei Überstellung nach Deutschland.....	- 12 -
3.	Kritik.....	- 13 -
V.	Vormundschaftsrechtliche Maßnahmen.....	- 13 -
VI.	Prozessfähigkeit.....	- 13 -
VII.	Zustellung an den Betroffenen.....	- 14 -
VIII.	Anhörung des Betroffenen.....	- 15 -
E.	Zusammenfassung/Ergebnis.....	- 17 -

Stellungnahme

A. Vorbemerkung

I. Abkürzungen

E.	Esas (Rechtssache)
GrZS	Großer Senat für Zivilsachen (des Kassationshofs)
K.	Karar (Entscheidung)
RG	Resmi Gazete (Amtsblatt)
StGB	(türk.) Strafgesetzbuch
ZGB	(türk.) Zivilgesetzbuch
ZPO	(türk.) Zivilprozessordnung
ZS	Senat für Zivilsachen (des Kassationshofs)

II. Literatur

- Akcan, Recep: Turkish Notification Law, *European Scientific Journal* Vol. 8 (2012), No. 25 (www.eujournal.org/index.php/esj/article/download/545/618, zuletzt heruntergeladen am 6.8.2021)
- Elmalıca, Hasan: Yabancı Ülke Ceza Mahkemelerince Verilmiş Mahkumiyet Kararlarının Hak Yoksunlukları Bakımından Türk Hukukundaki Yeri (Die Rolle ausländischer Strafurteile im Hinblick auf die Aberkennung von Rechten im türkischen Recht), *TBB Dergisi* (Zeitschrift des türkischen Anwaltskammerverbandes) 2019 (141), S. 156 ff.
- Ermenek, Ibrahim/Üçüncü, Hilal S.: Özgürlüğü Bağlayıcı Ceza Sebebiyle Kısıtlama Halinde Kanuni Temsilciye Tebligat Yapılma Usulü (Das Verfahren der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter bei Verhängung einer Freiheitsstrafe), *Ankara Hacı Bayram Veli Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* (Zeitschrift der juristischen Fakultät der Hacı Bayram Veli Universität Ankara), Bd. 24 (2020), Nr. 2, S. 3 ff.
- Koç, Nevzat: Türk Medeni Kanunundaki Düzenlemeler Işığında Vesayet Hukukuna Genel Bir Bakış (Allgemeiner Überblick über das Vormundschaftsrecht im türkischen ZGB), *Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi* (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität 9. September), Bd. 7 (Sondernummer 2005), S. 99 ff.
- Otaç, Cengiz: Suçun Kanuni Sonucu Olarak Belli Hakları Kullanmaktan Yoksun Bırakılma (Die Aberkennung der Nutzung bestimmter Rechte als gesetzliche Folgen einer Straftat), *Türk Adalet Akademisi Dergisi* (TAAD) Bd. 2 (Jg. 2), Nr. 4, S. 417 ff.

Özgenç, Nuri Berkay: Türk Hukukunda Özgürlüğü Bağlayıcı Bir Cezaya Mahkumiyetin Sonucu olarak Kişinin Kısıtlanması (Die Entmündigung als Folge der Verhängung einer Freiheitsstrafe nach türkischem Recht), Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Hukuk Araştırmaları Dergisi (Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung der Juristischen Fakultät der Marmara-Universität), Bd. 26 Nr. 2, Dezember 2020, S. 652 ff.

Toroslu, Nevzat: Ceza Hukuu Genel Kısım (Strafrecht AT), 25. Aufl., Ankara 2019

Yenidünya, Ahmet Caner: Ceza Hukukunda Belirli Hakları Kullanmakta Yoksun Bırakılma (Der Ausschluss von der Ausübung bestimmter Rechte im Strafrecht), 2019, Aufsatz auf der Internetseite <https://caneryenidunya.com/ceza-hukukunda-hak-yoksunlugu/> (aufgerufen am 5.8.2021)

Yenidünya, Ahmet Caner: Denetimli Serbestlik Tedbiri uygulanarak Cezanın İnfazı (Vorzeitige Entlassung bei Anordnung strafersetzender Aufsichtsmaßnahmen), 2020, Aufsatz auf der Internetseite <https://caneryenidunya.com/denetimli-serbestlik-yoluyla-erken-tahliye/> (aufgerufen am 5.8.2021)

III. Kompetenz des Gutachters

Die Kompetenz des Gutachters ergibt sich aus der jahrzehntelangen intensiven wissenschaftlichen wie auch praktischen Beschäftigung mit dem türkischen Recht. Er hat dazu seit 1987 Lehraufträge insbesondere an der Universität Bamberg, die ihm im Jahre 2004 den Titel eines Honorarprofessors verliehen hat, aber auch an anderen Universitäten (München, Passau) zum türkischen Recht wahrgenommen. Er hat zum türkischen Recht promoviert und sich durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ausgewiesen.

IV. Bearbeitungsgrundsätze

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts im vorliegenden Fall Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie den kostenpflichtigen Datenbanken des Kazancı-Verlages (www.kazanci.com.tr), des Legal-Verlages (www.legalbank.net) oder der freien Plattform www.hukukmedeniyeti.org entnommen.

B. Sachverhalt

Die Klägerinnen begehren die Vollstreckbarerklärung eines türkischen Zivilurteils gegen ihren Onkel, einen türkischen Staatsangehörigen.

Der Beklagte hat im Jahr 2011 die Mutter der Klägerinnen in der Türkei getötet. Hieraufhin wurde er von einem türkischen Strafgericht im Jahr 2013 (rechtskräftig seit 2015) zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren verurteilt. Der Beklagte wurde am 24.03.2017 zur Verbüßung der Reststrafe nach Deutschland überstellt.

Im Jahre 2016 erhoben die Klägerinnen gegen den Beklagten in Ankara eine Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Diese wurde dem „Vormund“ des Beklagten, F.C., zugestellt. Eine Klageerwiderung ist aus der Akte nicht ersichtlich. Danach erfolgten weitere Zustellungen, zuletzt eine Klageänderung, zusammen mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 28.11.2017, gegen welche der Vormund Einwendungen (in Anlage K1) erhob. Nachdem der Beklagte bereits in Deutschland war, verurteilte die 15. Zivilkammer zu Ankara den Beklagten am 28.11.2017, an die beiden Klägerinnen jeweils einen materiellen Schadensersatz in Höhe von 77.644,45 TL nebst Zinsen sowie Schmerzensgeld in Höhe von jeweils 250.000 TL nebst Zinsen zu bezahlen. Das Urteil wurde dem Vormund des Beklagten im Dezember 2017 zugestellt.

Die Klägerinnen haben am 6.9.2019 beantragt, dieses Urteil für vollstreckbar zu erklären. Der Beklagte tritt dem mit der Begründung entgegen, er habe von diesem zivilgerichtlichen Verfahren nebst Urteil keine Kenntnis gehabt (Rüge des fehlenden rechtlichen Gehörs).

Das LG Heidelberg hat nun zu prüfen, ob dem Beklagten ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden ist, insbesondere, ob durch die Bestellung und Beteiligung eines Vormundes dem Rechnung getragen worden ist.

C. Internationales Privatrecht

Die Voraussetzungen für die Erklärung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in Deutschland beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

D. Türkisches Recht

I. Allgemein

Der Sachverhalt impliziert eine Mischung aus Zivilrecht und Strafrecht. Das türkische Zivilrecht geht überwiegend auf das Schweizer Recht zurück, während das türkische Strafrecht, das ursprünglich auf dem italienischen Vorbild beruhte, seit der Reform 2005 in vielen Punkten dem deutschen Recht ähnelt; die türkische Strafprozessordnung, auch in ihrer im Jahre 2005 in Kraft getretenen reformierten Form, beruht auf der deutschen StPO.

Das Vormundschaftsrecht ist als Teil des Familienrechts im ZGB geregelt (Artt. 396 ff. ZGB¹). Die Entziehung bestimmter bürgerlicher und politischer Rechte ergibt sich aus verschiedenen Gesetzen, zum Beispiel schon aus Art. 76 der Verfassung (negative Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Abgeordnetenamt), Art. 48 des Beamtengesetzes oder Art. 4 des Anwaltsgesetzes. Hier maßgeblich sind die Bestimmungen des ZGB und des StGB.

II. Das türkische Vormundschaftsrecht (allgemein)

Unterschieden wird nach Amtsvormundschaft und Privatvormundschaft. Vormundschaftsbehörden sind das Friedensgericht (*sulb hukuk mahkemesi*) als Vormundschaftsamt und die Zivilkammer (*asliye hukuk mahkemesi*), letztere zumeist als Aufsichtsbehörde über das

¹ Gesetz Nr. 4721 v. 22.11.2001, zu finden in der jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.mevzuat.gov.tr/MevzuatMetin/1.5.4721.pdf>.

Vormundschaftsamt. Diese Behörden üben die Amtsvormundschaft aus. Die Privatvormundschaft ist an bestimmte engere Voraussetzungen geknüpft, ihre Aufgaben werden im Wesentlichen von einem Familienrat wahrgenommen. Ihre Anordnung erfolgt durch die Zivilkammer. Die Vormundschaftsgerichtsbarkeit gehört zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (*cekişmesiz yargı*).²

Sinn und Zweck der Vormundschaft ist es, Lücken im System der gesetzlichen Vertretung zu schließen. Vormundschaft kommt also immer dort in Frage, wo eine Person mangels Geschäftsfähigkeit nachhaltig nicht in der Lage ist, ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Bei Minderjährigen wiederum kommt sie nur in Betracht, wenn für die Ausübung der elterlichen Sorge niemand zur Verfügung steht oder aus schwerwiegenden Gründen die Eignung der Eltern hierfür fehlt.

Erwachsenenvormundschaft setzt die Entmündigung voraus. Diese kann wegen Geschäftsunfähigkeit erfolgen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, hat kraft Gesetzes bis zu seiner Haftentlassung die Stellung eines Entmündigten (Art. 407 ZGB). Die schwächere Variante ohne Entmündigung ist die Betreuung (Artt. 429 ff., 458 ff. ZGB), die in Form der Personenpflegschaft oder der Vermögenspflegschaft erfolgen kann. Unterbringung und Einweisung von Personen, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, sind in den Artt. 432 ff. ZGB geregelt.

Das Gesetz enthält ausführliche Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsbehelfen; so kann sich etwa der urteilsfähige Entmündigte selbst gegen Handlungen seines Vormunds an das Vormundschaftsamt (Friedensgericht) wenden, gegen dessen Entscheidung wiederum die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Zivilkammer) gegeben ist.

Die Vormundschaft endet bei Minderjährigen mit Volljährigkeit, bei Straftätern mit Haftentlassung³ und bei sonstigen Geschäftsunfähigen mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsamt.

Die Voraussetzungen und Folgen der Entlassung (Abbestellung) des Vormundes finden sich in den Artt. 483 ff. ZGB. Art. 467 ZGB ist ein Haftungstatbestand für die Fälle der sorgfaltswidrigen Durchführung der Vormundschaft sowie Art. 468 ZGB eine Bestimmung über den Haftungseintritt des Staates für den Fall, dass beim Vormund nichts zu holen ist oder den Vormundschaftsbehörden selbst eine Pflichtwidrigkeit vorzuwerfen ist. Die einjährige Verjährungsfrist für Schadensersatzklagen knüpft an die Abgabe der Schlussabrechnung und hilfsweise an den Zeitpunkt der Kenntnis des haftungsauslösenden Tatbestandes an. Wie im Schuldrecht gilt eine absolute und endgültige Verjährungsfrist von zehn Jahren.

III. Beschränkung der bürgerlichen und politischen Rechte im Strafrecht

Ausgangspunkt ist Art. 53 StGB. Dieser lautet in der Übersetzung des Gutachters:

² Ermenek/Üçüncü S. 7. Toroslu S. 468: "dauert während des Vollzuges an".

³ Özgenç S. 653; Kassationshof, 2. ZS, 31.5.2005, E. 2005/5846, K. 2005/8442: Die Vormundschaft endet von selbst, es ist keine vormundschaftsamtliche Feststellung erforderlich. Das ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 473 ZGB, wo das ausdrücklich geregelt ist: "Das von selbst eintretende Ende der Geschäftsunfähigkeit bedarf keiner Bekanntmachung".

Entzug des Gebrauchs bestimmter Rechte

(1) Die Person, welche wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wird

a) von der dauerhaften, befristeten oder vorübergehenden Übernahme eines öffentlichen Amtes, auch der Übernahme eines Abgeordnetenmandats in der Großen Nationalversammlung der Türkei, des Staates, einer Provinz, einer Stadt- oder Dorfgemeinde sowie in Anstalten und Einrichtungen unter deren Aufsicht, aufgrund Ernennung oder Wahl;

b) vom aktiven und passiven Wahlrecht,

c) von der Ausübung des Sorgerechts sowie der Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft,

d) der Ausübung eines Amtes als Vorstandsmitglied oder Prüfer einer Stiftung, eines Vereins, einer Gewerkschaft, einer Handelsgesellschaft oder einer politischen Partei,

e) von der Ausübung eines Berufs oder Handwerks, dessen Ausübung der Genehmigung einer Behörde oder einer Berufsvereinigung des öffentlichen Rechts⁴ oder der eigenverantwortlichen Tätigkeit eines freien Berufes oder eines Kaufmanns

ausgeschlossen.

(2) Die Person ist von der Ausübung solcher Rechte bis zum Ende des Vollzuges seiner Haftstrafe ausgeschlossen.

(3) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für das Sorgerecht, die Übernahme einer Vormundschaft oder Pflegschaft über Abkömmlinge des ersten Grades, wenn die Strafe aufgeschoben wird, strafersetzende Aufsichtsmaßnahmen angeordnet sind⁵ oder die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist. Im Falle des ersten Absatzes lit. e) kann im Falle der Aufschiebung der Strafe, der Anordnung strafersetzender Aufsichtsmaßnahmen oder der Aussetzung der Strafe zur Bewährung von der Versagung der Rechte abgesehen werden.

(4) Die Bestimmung des ersten Absatzes kommt nicht zur Anwendung, wenn eine kurzzeitige Haftstrafe verschoben worden ist oder wenn die Person bei Begehung der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Erfolgt die Verhängung der Gefängnisstrafe infolge einer Tat unter Missbrauch der im ersten Absatz genannten Rechte und Befugnisse, kann die Ausübung dieser Rechte für einen Zeitraum nach Beendigung des Strafvollzuges für nicht mehr als die Hälfte der Strafdauer untersagt werden. Gibt es für die Tat unter Missbrauch der im ersten Absatz genannten Rechte und Befugnisse nur eine Geldstrafe, erfolgt die Untersagung für bis zur

⁴ Z.B. Anwaltskammer, Architektenkammer etc.

⁵ Gesetz Nr. 5402 v. 3.7.2005, RG Nr. 25881 v. 20.7.2005: das türkische Vollzugsrecht ist mit diesem Gesetz um eine Variante bereichert worden, mit dem es dem Gericht ermöglicht wird (nicht nur gegenüber Jugendlichen), anstelle einer Strafe die Verrichtung nützlicher Tätigkeiten unter Aufsicht eigens dafür eingerichteter Behörden anzuordnen.

Hälfte der der Geldstrafe zugrundeliegenden Tage.⁶ Die Dauer des mit dem Urteil vollziehbaren Verbots beginnt mit der vollständigen Vollziehung der Geldstrafe.

(6) Im Falle der Verurteilung wegen einer fahrlässig durch Verstoß gegen in einem bestimmten Beruf oder Handwerk oder im Straßenverkehr gebotenen Sorgfaltspflichten kann für mindestens drei Monate und höchstens drei Jahre ein Verbot der Ausübung des betreffenden Berufs oder Handwerks oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden. Das Verbot bzw. die Entziehung treten mit ihrer Anordnung in Kraft, die Frist beginnt mit der vollständigen Vollstreckung der Strafe.

Mit der Anordnung des Ausschlusses von der Ausübung der in Art. 53 StGB genannten bürgerlichen und politischen Rechte⁷, wird die betroffene Person insoweit geschäftsunfähig. Die Wirkung tritt nicht ein, wenn die Haftstrafe in eine Geldstrafe umgewandelt wird.⁸ Die Folge der Geschäftsunfähigkeit ergibt sich wiederum aus dem ZGB.⁹

IV. Vormundschaft und Strafgefangene

1. Rechtslage

Art. 407 ZGB lautet:¹⁰

(1) Wer als Erwachsener zu einer einjährigen oder längeren Haftstrafe verurteilt wird, ist entmündigt.

(2) Die für den Vollzug zuständige Behörde hat dem zuständigen Vormundschaftsgericht zum Zweck der Ernennung eines Vormunds unverzüglich den Antritt der Strafe durch den Verurteilten anzuzeigen.

Diese Bestimmung hat keine Entsprechung im Schweizer Recht.

Eine Anhörung des Betroffenen ist nicht vorgesehen, da die Strafvollzugsbehörde und das Vormundschaftsgericht insoweit kein Ermessen haben. Die Anhörung ist gemäß Art. 409 ZGB lediglich für Drogenabhängige und sonstige Fälle des Verdachts der Geschäftsunfähigkeit vorgesehen, für Geisteskranke ist ein amtsärztlicher Bericht erforderlich. Für sonstige Fälle (Krankheit, Alter etc.) gem. Art. 408 ist sie zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber von der Rechtsprechung verlangt.¹¹ Der Beschluss wird am Registerwohnsitz des Betroffenen bekanntgemacht.

⁶ Wie in Deutschland werden Geldstrafen in Tagessätzen bemessen.

⁷ Diskutiert wird die hier nicht relevante (und befremdliche) Frage, ob die Strafe sich auf eine einzelne Tat beziehen muss oder ob die Bestimmung auch gilt, wenn die Haftdauer sich aus einer Gesamtstrafe für mehrere bestrafte Delikte ergibt (Özgenç S. 656). Diskutiert wird auch die Bedeutung einer Anrechnung der Untersuchungshaft.

⁸ Özgenç S. 655.

⁹ Diese Regelungen werden sowohl damit begründet, dass der Staat während der Haftdauer auch die Kontrolle über die Aktivitäten des Rechtsbrechers übernommen will und muss, als auch mit dem Interesse des Strafgefangenen an Rechtssicherheit, da er im Gefängnis u.U. nicht angemessen agieren oder reagieren und seine Alltagsgeschäfte nicht ordentlich erledigen kann (Özgenç S. 653).

¹⁰ Diese Bestimmung entspricht Art. 371 schweiz. ZGB.

¹¹ Kassationshof, 8. ZS, 20.2.2018, E. 2017/3030, K. 2018/2528.

Die Anordnung der Vormundschaft wird durch das Gesetz zwar an die Verurteilung geknüpft, aus dem Umstand jedoch, dass die Staatsanwaltschaft als Strafvollzugsbehörde den Strafantritt und dessen Ort der Vormundschaftsbehörde zu melden hat¹² und die Vormundschaftsbehörde naturgemäß erst hierauf tätig wird, wird gemeinhin geschlossen, dass es nicht auf den Erlass oder gar die Rechtskraft des Strafurteils ankommt, sondern auf die Anzeige.¹³ Der Antritt allerdings erfolgt nach Rechtskraft des Urteils, bis dahin gilt der Betroffene - wenn er bereits im Gefängnis sitzt - als Untersuchungsgefangener, als solcher unterfällt er jedoch weder Art. 53 StGB noch Art. 407 ZGB.¹⁴ Nach deutschem Verständnis (das wird in der türkischen Literatur so nicht formuliert) ist also die Entstehung des besonderen Gewaltverhältnisses Staat/Strafgefangener maßgeblich. Wer auf der Flucht ist, bleibt so lange geschäftsfähig. Die Bestellung des Vormundes wiederum wird erst mit Abschluss des Bestellungsverfahrens wirksam.¹⁵

Die Bestellung des Vormundes wirkt *ex nunc*. Bis dahin vom Betroffenen abgegebene Erklärungen bleiben also wirksam. Gegenüber gutgläubigen Dritten abgegebene Erklärungen behalten ihre Wirkung bis zur Bekanntmachung der Bestellung des Vormundes.

Art. 414 ZGB verlangt, dass vorzugsweise der Ehegatte oder ein Verwandter als Vormund zu bestellen ist. Es soll darauf geachtet werden, dass der Wohnsitz des Vormunds in angemessener Nähe zum Wohnsitz des Mündels, hier also der Justizvollzugsanstalt befindet. Auch die Qualität der persönlichen Beziehungen zwischen Mündel und Vormund sind zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist als Vormund Herr F.C. ernannt worden. Es handelt sich dabei nach Aktenlage um einen Vetter des Beklagten, was dafür spricht, dass er ihn selbst benannt hat. Der Wohnsitz des F.C. in Afyon Karahisar ist 320 km vom Gefängnis (Balıkesir) entfernt. Das Gefängnis ist von Ankara 620 km entfernt, der Vormund wiederum sitzt vom Gericht in Ankara 260 km entfernt.

Für die weitere Tätigkeit des Vormundes gibt es bestimmte Beschränkungen. Die Bestimmungen der Art. 462 und 463 lauten:

Art 462

In den nachfolgenden Fällen ist die Zustimmung des Vormundschaftsamts erforderlich:

1. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken sowie die Begründung sonstiger dinglicher Rechte hieran,
2. Kauf, Verkauf, Übertragung und Verpfändung von beweglichen Sachen sowie sonstigen Rechten und Werten außerhalb des Bedarfs einer gewöhnlichen Verwaltung und eines gewöhnlichen Betriebes,
3. Baumaßnahmen über das Maß der gewöhnlichen Verwaltung hinaus,
4. Gewährung und Aufnahme eines Darlehens,

¹² Art. 9 der Rechtsverordnung Nr. 6/5100 v. 24.7.1965, RG Nr. 12102 v. 16.9.1965 zur Regelung von Sorgerecht, Vormundschaft und Erbschaft im ZGB.

¹³ Ermenek/Üçüncü S. 8.

¹⁴ Ermenek/Üçüncü S. 8.

¹⁵ Ermenek/Üçüncü S. 8.

5. Eingehung einer Wechselverpflichtung,
6. Abschluss von Pachtverträgen von einem oder mehr Jahren oder Mietverträgen an unbeweglichen Sachen von drei oder mehr Jahren,
7. Ausübung eines Berufs oder Gewerbes durch eine unter Vormundschaft stehende Person,
8. Klageerhebung, Vergleich, Durchführung eines Schiedsverfahrens oder Abschluss eines Vergleichs im Konkursverfahren, unter Vorbehalt der Befugnis des Vormunds zur Ergreifung vorläufiger Maßnahmen in eilbedürftigen Fällen,
9. Güterrechtsverträge, Verträge über die Erbauseinandersetzung und die Übertragung von Erbteilen,
10. Abgabe der Erklärung über die Vermögenslosigkeit,
11. Abschluss einer Lebensversicherung in Bezug auf die unter Vormundschaft stehende Person,
12. Abschluss eines Lehrvertrages,
13. Einweisung der unter Vormundschaft stehenden Person in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Krankenanstalt,
14. Wechsel des Wohnorts der unter Vormundschaft stehenden Person.

Art 463

In den nachfolgenden Fällen ist neben der Zustimmung des Vormundschaftsamts auch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:

1. Adoption durch die oder der unter Vormundschaft stehenden Person,
2. Ein- oder Ausbürgerung der unter Vormundschaft stehenden Person,
3. Übernahme oder Liquidation eines Betriebes, die Beteiligung mit persönlicher Haftung oder mit erheblichem Kapital an einer Gesellschaft,
4. Abschluss von Verträgen über eine lebenslange Rente oder eines Leibgedings bis auf den Tod,
5. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder der Abschluss eines Erbvertrages,
6. Erklärung eines Minderjährigen für volljährig,
7. Abschluss eines Vertrages zwischen der unter Vormundschaft gestellten Person und dem Vormund.

Bezüglich der Mitwirkung an Gerichtsverfahren sieht Art. 462 Zif. 8 ZGB vor, dass der Vormund bei Klageerhebung die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, also des Friedensgerichts

einholen muss.¹⁶ Das gilt jedoch nicht für den Fall, dass der Betroffene verklagt wird.¹⁷ In diesem Falle gibt es also keine weitere Kontrollmöglichkeit durch die Vormundschaftsbehörde.

Ein Fall des Art. 463 ZGB liegt hier nicht vor.

2. Situation bei Überstellung nach Deutschland

Dem deutschen Strafvollzugsrecht ist die Entmündigung des Strafgefangenen von Gesetzes wegen allein, weil er eine Haftstrafe zu verbüßen hat, nicht bekannt. Nach Auffassung des Gutachters wäre eine solche Regelung als unverhältnismäßiger Eingriff in die Freiheitsrechte auch verfassungswidrig (vgl. unten dazu auch die Kritik vor dem Hintergrund des türkischen Verfassungsrechts).

Aus diesem Grunde sollte eigentlich davon auszugehen sein, dass mit der Überstellung des Beklagten zur Reststrafenverbüßung nach Deutschland die Vormundschaft automatisch enden müsste.

Das türkische Recht nimmt aber darauf keine Rücksicht. Es unterscheidet insbesondere nicht zwischen inländischen und ausländischen Sachverhalten. Art. 53 StGB enthält keinerlei Hinweis darauf, wo sich der Vollzug der Haft abspielt oder wo die Verurteilung stattgefunden hat, das Gesetz spricht lediglich davon, dass die Vormundschaft endet, wenn der Vollzug beendet ist.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 2000 hat der 2. Zivilsenat des Kassationshofs¹⁸ verlangt, dass ein Vormund auch dann zu bestellen ist, wenn der Betroffene durch ein ausländisches Gericht verurteilt worden ist und in ausländischer Haft sitzt. Im konkreten Fall wollte der in Bayern einsitzende Häftling sich gegen die von seiner Frau in der Türkei eingereichte Scheidungsklage verteidigen. Das Ausgangsgericht hatte dies zugelassen, der Kassationshof aber gerügt, dass dem Betroffenen kein Vormund bestellt worden sei. Ob diese hanebüchene Rechtsprechung so heute Geltung beanspruchen darf, kann der Gutachter nicht einschätzen, da ihm zu vergleichbaren Fällen keine weitere Rechtsprechung bekannt ist. Es steht, da die Praxis der Vormundschaftsanordnung unverändert fortgesetzt wird, aber zu erwarten, dass diese Rechtsprechung ebenfalls fortgilt. Ein Minderheitsvotum hatte lediglich zu bedenken gegeben, dass Scheidungsanträge nur höchstpersönlich gestellt werden könnten und daher ein Vormund nicht verlangt werden könne, wenn der Antragsteller urteilsfähig ist.

Nicht behandelt hat der Kassationshof Art. 17 StGB, wonach tatsächlich die Staatsanwaltschaft aufgrund eines im Ausland ergangenen Strafurteils, wenn dieses nicht der türkischen öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspricht, die entsprechenden Rechtsfolgen der Aberkennung von Rechten herbeizuführen hat.

Im Ergebnis muss man also davon ausgehen, dass nach türkischem Recht die Vormundschaft aufrechterhalten blieb, bis der Beklagte in *Deutschland* entlassen wurde. Nach türkischem Recht war also die Zustellung des Urteils an den Vormund, nachdem der Beklagte bereits nach Deutschland überstellt war, zulässig.

¹⁶ Kassationshof, 2. ZS, 13.10.2003, E. 2003/11322, K. 2003/13309, zit. bei Geççan S. 2928

¹⁷ Kassationshof, 2. ZS, 26.5.2003, E. 2003/4488, K. 2003/7543, zit. bei Geççan S. 2924; 8.12.2003, E. 2003/15337, K. 2003/16472, zit. bei Geççan S. 2928

¹⁸ 14.7.2000, E. 2000/7372, K. 2000/9847, zit. bei Geççan S. 2760.

3. Kritik

Das System der Entmündigung Strafgefangener wird im Hinblick auf die Starrheit der Regelung kritisiert. So wollen einzelne Autoren eine solche Regelung an die Bedingung knüpfen, dass im Einzelfall geprüft wird, ob der Betroffene der Bevormundung auch tatsächlich bedarf.¹⁹ Sie schlagen stattdessen vor, dass bei Bedarf ein Pfleger (*kayyim*, Betreuer) eingesetzt werden könnte. Das hätte etwa im vorliegenden Fall bedeutet, dass für das von der Klägerin eingeleitete Verfahren für den Beklagten ein Verfahrenspfleger eingesetzt wird. Özgenç zitiert eine veraltete Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts, die eine solche Lösung im Hinblick auf Art. 371 schweiz. ZGB vorschlägt.²⁰

In der dem Gutachter vorliegenden Literatur und Zivilrechtsprechung wird die verfassungsrechtliche Seite nicht problematisiert. Denn gegen die aktuelle Rechtslage bestehen auch nach türkischem Verfassungsrecht Bedenken. Zu denken ist an einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 10 der Verfassung) sowie den Schutz der Freiheitsrechte (Art. 12, 17 und 19 der Verfassung) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 13 der Verfassung).

V. Vormundschaftsrechtliche Maßnahmen

Zuständig für vormundschaftsrechtliche Maßnahmen sind die Behörden am Wohnsitz des Betroffenen. Das ist bei Strafgefangenen der Gerichtssprengel, in welchem sich die Vollzugsanstalt befindet.

Die Ernennung des Vormundes ist in Art. 413 ff. ZGB geregelt. Die Vormundschaftsbehörde hat Verwandte oder Ehegatten des Betroffenen vorzuziehen, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen bzw. in ihrer Person keine Hinderungsgründe bestehen (Art. 414 ZGB). Wer seinen Wohnsitz am Wohnsitz des Betroffenen hat, ist zur Annahme des Amtes verpflichtet. Ausgeschlossen sind Abgeordnete und Regierungsmitglieder sowie Richter und Staatsanwälte. Zudem sind mögliche Interessenkonflikte und Umstände zu beachten, welche den Kandidaten als ungeeignet erscheinen lassen (z.B. unehrenhafte Lebensführung u.a.).

Die Ernennung hat unverzüglich zu erfolgen, hilfsweise kann ein vorläufiger Vormund ernannt werden (Art. 419, 420 ZGB). Der ernannte Vormund kann das Amt innerhalb von zehn Tagen ablehnen. Er bleibt allerdings bis zur Ernennung eines neuen Vormundes vorläufig im Amt. Die Ernennung ist dem Vormund zuzustellen und am Wohnsitz des Betroffenen öffentlich bekanntzumachen (Art. 421 ZGB).

VI. Prozessfähigkeit

Mit dem Vormundschaftsbeschluss verliert der Strafgefangene seine Prozessfähigkeit (*dava ehliyeti*). Dies gilt auch dann, wenn der Strafantritt im laufenden Zivilprozess erfolgt.²¹ Mit Beendigung des

¹⁹ Siehe bei Özgenç S. 358.

²⁰ BGE 104 II 12, zitiert nach einem türkischen Lehrbuch; tatsächlich enthält das Schweizer Recht überhaupt keine Regelung mehr zur Entmündigung von Strafgefangenen, Art. 371 schweiz. ZGB betrifft die Patientenverfügung.

²¹ Kassationshof, 4. ZS, 25.4.2005, E. 2004/10117, K. 2005/4368.

Strafvollzuges endet das Vormundschaftsverhältnis und der Verurteilte wird wieder prozessfähig.²² Im Hinblick auf das in Ankara durchgeführte Zivilverfahren war der Beklagte also nicht prozessfähig.

VII. Zustellung an den Betroffenen

Hat der Strafgefangene einen gesetzlichen Vertreter, erfolgt die Zustellung gemäß Art. 11 III des Zustellungsgesetzes²³ an diesen²⁴. Dies gilt u.a. für alle Zustellungen im Bereich des Prozess- und Vollstreckungsrechts.²⁵ Vor jeder Zustellung hat die zustellende Behörde zu prüfen, ob die Vormundschaft noch besteht oder aufgehoben worden ist, um zu vermeiden, dass die Zustellung unwirksam ist.²⁶

Der gesetzliche Vertreter kann einen Anwalt bestellen. In diesem Falle gelten für die Zustellung dieselben Regeln als sei der Betroffene selbst anwaltlich vertreten, d.h., zustellungsbevollmächtigt ist zunächst einmal der Anwalt. Der wiederum hat das Mandatsverhältnis nicht mit dem unmündigen Betroffenen, sondern mit dessen gesetzlichem Vertreter zu pflegen.

Wird die Zustellung statt an den gesetzlichen Vertreter an den Betroffenen bewirkt, ist die Zustellung unwirksam. Das erscheint nach deutschem Verständnis merkwürdig, da ja tatsächlich dem Strafgefangenen die für die Geschäftsfähigkeit vorausgesetzte Urteilsfähigkeit nicht fehlt, wird aber in der Türkei nicht in Frage gestellt. Wirksam wird die Zustellung dann aber, wenn - den allgemeinen Zustellungsregeln folgend - der Vormund von der Zustellung nachweislich Kenntnis erlangt.²⁷

Art. 19 der Durchführungsverordnung zum Zustellungsgesetz²⁸ ist noch etwas deutlicher:

- (1) Die Zustellung an Personen, die über einen gesetzlichen Vertreter verfügen, erfolgt an den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Erfordert die Gesetzeslage die direkte Zustellung an eine Person mit gesetzlichem Vertreter, so ist nicht an den Vertreter zuzustellen.
- (3) Soll eine Zustellung an eine Person erfolgen, welche einen gesetzlichen Vertreter benötigt, aber keinen hat, ist zunächst ein gesetzlicher Vertreter zu bestellen.

Und speziell für Gefängnisinsassen Art. 28 der Verordnung:

- (1) Die Zustellung an Untersuchungs- und Strafgefangene wird durch den Direktor der Anstalt, in welcher sie einsitzen, oder, wenn es keinen Direktor gibt, durch den leitenden Beamten besorgt.

²² Kassationshof, 2. ZS, E. 2006/10102, K. 2006/18601.

²³ Gesetz Nr. 7201 v. 11.2.1959, RG Nr. 10139 v. 19.2.1959.

²⁴ Ausführlich Ermenek/Üçüncü S. 14 ff.

²⁵ Ermenek/Üçüncü S. 10.

²⁶ Ermenek/Üçüncü S. 13.

²⁷ Ermenek/Üçüncü S. 18

²⁸ RG Nr. 28184 v. 25.1.2012

- (2) Die Zustellung an Personen, welche zu einem oder mehr Jahren Haft verurteilt wurden und für welche ein gesetzlicher Vertreter bestellt wurde, erfolgt gemäß Art. 19.
- (3) Kann an den Untersuchungs- oder Strafgefangenen keine Zustellung bewirkt werden, hat der Direktor oder Beamte auf dem Zustellungsbeleg den Grund zu vermerken.
- (4) Die Zustellung nach vorstehenden Vorschriften erfolgt auch, wenn der Untersuchungs- oder Strafgefangene sich im Krankenhaus aufhält.

Aus den hier wiedergegebenen und kurz erläuterten Bestimmungen ergibt sich zwanglos, dass die Klage gegen den Beklagten in Ankara an den Vormund zuzustellen war. Dass die Zustellungen, auch des Urteils, dem Gesetz entsprechend erfolgt sind, ergibt sich auch aus den Anlagen zur Klageschrift.

VIII. Anhörung des Betroffenen

Das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf rechtliches Gehör (Art. 36 Verfassung²⁹) hat seinen Niederschlag in Art. 27 ZPO³⁰ gefunden, welcher in der Übersetzung des Gutachters lautet:

- (1) Die Prozessparteien, Nebenintervenienten und sonstigen Beteiligten haben das Recht, wegen ihrer eigenen Rechte angehört zu werden.
- (2) Dieses Recht beinhaltet,
 - a) im Zusammenhang mit dem Verfahren informiert zu werden,
 - b) sich zu erklären und Beweis zu führen,
 - c) dass das Gericht die Vorbringen berücksichtigt und würdigt sowie die Entscheidungen konkret und nachvollziehbar begründet.

Allerdings ist bei Bestellung des Vormundes, die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt, die Anhörung des Strafgefangenen nicht vorgesehen, da es sich um einen Fall der Anordnung gesetzlicher Vertretung handelt, bei welchem die Behörde kein Ermessen hat. Allerdings steht dem Mündel gemäß Art. 415 ZGB, soweit keine gewichtigen Gründe dagegenstehen, das Recht zu, einen oder mehrere Vorschläge für einen Vormund zu machen. In der Praxis wird dem Strafgefangenen durch die Gefängnisleitung ein entsprechendes Formblatt vorgelegt, in welches er seine Wünsche einträgt.³¹

Auch im weiteren Verlauf eines Gerichtsverfahrens ist die Einbindung des geschäftsunfähigen Betroffenen nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass der Beklagte von dem Gerichtsverfahren keine Kenntnis erlangt hat.

Allerdings obliegen dem Vormund u.U. Sorgfalts- und Loyalitätspflichten, die sich aus Art. 450 ZGB ergeben und nach Auffassung des Gutachters auch im Lichte des Art. 36 der Verfassung und Art. 27 ZPO zu beachten sind, zumal der Vormund ein "Amt" wahrnimmt, das ihm durch das Gesetz zugeschrieben wird. Solche Pflichten ergeben sich auch aus dem Recht der Stellvertretung

²⁹ www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf (Übersetzung des Gutachters)

³⁰ Gesetz Nr. 6100 v. 12.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011

³¹ Auskunft von Prof. Dr. Ejder Yilmaz, Zivilprozessrechtler in Ankara, auf schriftliche Anfrage des Gutachters.

(Art. 40 ff. OGB), auch ein gesetzliches Geschäftsbesorgungsverhältnis kann angenommen werden, das nach Art. 502 ff. OGB zu beurteilen wäre; zu dieser Sicht finden sich allerdings in der Literatur keine Hinweise; dann ergäben sich Auskunftspflichten des Vormundes gegenüber dem zwar entmündigten, aber vollumfänglich urteilsfähigen Strafgefangenen aus einer analogen Anwendung der allgemeinen Sorgfalts- und Treuepflichten, der Rechnungslegungspflicht (Art. 508 OGB) und der Pflicht zur Befolgung von Weisungen. Denn auch wenn der Strafgefangene als "geschäftsunfähig" gilt, so ist er doch in der Regel urteilsfähig und damit in der Lage, einer ihn vertretenden Person Weisungen zu erteilen. Das aber sieht das Gesetz nicht vor und wird auch in der hier vorliegenden Literatur nicht erörtert.

Gemäß Art. 448 ZGB ist der Vormund in allen Angelegenheiten gesetzlicher Vertreter des Mündels, also auch des entmündigten Strafgefangenen. Verboten sind dem Vormund lediglich die Gründung einer Stiftung, die Übernahme einer Bürgschaft und "wichtige" Schenkungen (*önemli bağış*) (Art. 449 ZGB). Art. 450 ZGB lautet sodann:

“Ist die unter Vormundschaft stehende Person in der Lage, eigene Meinungen zu bilden und Erklärungen abzugeben, hat der Vormund in wichtigen Angelegenheiten im Rahmen des Möglichen die Ansicht dieser Person einzuholen.

Eine Zustimmung der unter Vormundschaft stehenden Person befreit den Vormund nicht von seiner Haftung.”

Nach Auffassung des Gutachters war der Vormund hiernach jedenfalls verpflichtet, den Beklagten über das Gerichtsverfahren zu informieren und ggf. auch einzubinden und sicherzustellen, dass er auch vom Recht auf rechtliches Gehör profitieren konnte, sofern dies im Interesse des Beklagten und seiner Sache förderlich war.

Abgesehen davon, dass sich aus den in der Akte befindlichen Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Vormund den Beklagten eingebunden hat, fällt auch auf, dass der Vormund gegen das hier für vollstreckbar zu erklärende Urteil keine Berufung (nicht "Revision"³²), wie die Übersetzung sagt) eingelegt hat; die Zivilkammer hat jedenfalls, wie vorgeschrieben, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel zur Berufung gegeben ist. Das ist in der Türkei völlig unüblich, kann aber andererseits auch damit erklärt werden, dass der unterlegene Beklagte nicht als in der Lage angesehen wurde, die Prozesskosten zu tragen und der Vormund der Auffassung war, dass eine Aussicht auf Erfolg nicht bestand.

Wenn ich an dieser Stelle aber von "unüblich" spreche, dann liegt der Grund hierfür in zweierlei: zum Einen sehen es Anwälte anwaltsrechtlich als ihre verpflichtende Aufgabe, ein Verfahren geradezu ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten bis zum Ende durchzukämpfen, u.a. weil sich das Anwaltshonorar immer auf das gesamte Verfahren erstreckt. Zum Andern neigen gerade gesetzliche Vertreter (Gesellschaftsorgane, Behördenvertreter etc.) dazu, Verfahren unter Ausschöpfung aller Rechtsmittel zu führen, weil nur so sichergestellt ist, dass sie keiner Haftung ausgesetzt werden. Die Abwägung nach sorgfältiger Relation ("Prüfung der Erfolgsaussichten"), wie wir sie in Deutschland lernen und durchführen, wird in der Türkei nur selten praktiziert.

³² Revision = temyiz (zum Kassationshof), Berufung = istinaf (zum Regionalgericht).

Dennoch war die Entscheidung des Vormunds, nicht in Berufung zu gehen, wirtschaftlich höchstwahrscheinlich richtig.

Ferner fällt auf, dass in den beiden durch die Klägerseite vorgelegten Verhandlungsprotokollen kein Hinweis darauf enthalten ist, dass der Beklagte in den mündlichen Verhandlungen durch jemanden vertreten worden ist. Zu Beginn einer mündlichen Verhandlung wird wie in Deutschland festgestellt, wer von den Parteien und deren Vertretern anwesend ist. Tritt ein Anwalt nicht auf, wird vermerkt, ob er entschuldigt oder unentschuldigt ferngeblieben ist. Handelt es sich um einen "Durchlauftermin" (z.B. Feststellung des Eingangs eines Dokuments in der Akte), kann das auch schon mal fehlen. Jedenfalls in den beiden Verhandlungen, für welche die Klägerseite die Protokolle vorgelegt hat, ist nicht vermerkt, dass der Vormund, der offenbar seinen Sitz im 260 km entfernten Afyon Karahisar (vom Gefängnis aus sogar mit PKW 320 km) hatte, teilgenommen hätte. Verkündet wurde das Urteil allein in Anwesenheit der Klägervertreterin.

Immerhin hat der Vormund aber zum wesentlichen Beweismittel für die Höhe des Schadensersatzes, nämlich das Gutachten, schriftlich Stellung genommen und dort auch seine Bedenken gegen die Berechnung des Sachverständigen vorgetragen.

E. Zusammenfassung/Ergebnis

1. Die Vormundschaftsordnung für Strafgefangene, welche zu mindestens einem Jahr Haft verurteilt wurden, beruht auf einer zwingenden Anordnung des Gesetzes (Art. 53 StGB i.V.m. Art. 407 ZGB) (*Amtsvormundschaft*). Der Betroffene braucht von Gesetzes wegen nicht angehört zu werden. Allerdings schreibt Art. 415 ZGB vor, dass der Betroffene einen Vormund auswählen darf, was nach Kenntnis des Gutachters in der Praxis bei Strafgefangenen auch ermöglicht wird. Er wird über die anstehende Bestellung des Vormundes durch die Gefängnisleitung oder Vollzugsstaatsanwaltschaft informiert und es wird ihm ein entsprechendes Formblatt zur Ausfüllung vorgelegt. Aus den Umständen ergibt sich, dass ein Vetter des Beklagten zum Vormund bestellt worden ist, was darauf hindeutet (eventuell ist das beweisrechtlich noch zu verfestigen), dass der Beklagte durch Benennung dieser Person an der Anordnung der Vormundschaft mitgewirkt hat. Die Klageschrift ist somit dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden.
2. Der Vormund vertritt den Strafgefangenen vollumfänglich als gesetzlicher Vertreter in allen rechtlichen Angelegenheiten. Eine "Verfahrenspflegschaft" sieht das Gesetz nicht vor, d.h., der Vormund hat unbegrenzte Vollmacht. Der Vormund ist alleiniger Zustellungsempfänger. Der Beklagte ist, nach türkischem Recht, wirksam durch den Vormund vertreten worden.
3. Als Folge der Vormundschaftsordnung wird der Beklagte „entmündigt“ bzw. in seiner eigenen Rechtswahrnehmung eingeschränkt. Die Vormundschaft endet mit Entlassung aus der Haft automatisch. Das türkische Recht geht davon aus, dass der maßgebliche Zeitpunkt die Entlassung aus *deutscher* Haft ist.

Über die konkreten Fragen hinaus ist anzumerken:

Zweifel bestehen allerdings an der ordnungsgemäßen Zustellung des Urteils. Das ist schon deshalb wichtig, weil entgegen üblicher Praxis der Vormund gegen das erstinstanzliche Urteil der 15. Zivilkammer Ankara keine Berufung eingelegt hat. Ferner ist nicht ersichtlich, dass sich der

Vormund eines Anwalts bedient hätte, um das Verfahren für den Beklagten zu betreiben. Aus der Akte ergibt sich nicht, ob das Handeln oder Unterlassen des Vormundes auf einer Absprache mit dem Beklagten beruht.

Schließlich wird das Gericht noch zu überlegen haben, welche Konsequenzen der Umstand hat, dass das deutsche Strafvollzugsrecht die Entmündigung eines Strafgefangenen nicht kennt, wohingegen das türkische Recht hier von einem Fortbestand der Vormundschaft ausgeht, bis der Betroffene aus *deutscher* Haft entlassen wird. Hier könnte ein Konflikt mit dem deutschen *ordre public* bestehen.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt ohne Gewähr. Die Autorenrechte bleiben dem Gutachter vorbehalten.

Prof. Dr. Christian Rumpf